

Ein Vorschlag zu einer neuen Befoldungsart für Staatsangestellte. Als Grundlage für die neue Befoldungsart der deutschösterreichischen Staatsangestellten (männlich und weiblich) waren die folgenden Beifüge maßgebend: 1. Das Rangklassensystem ist zugunsten der alleinigen Zeitvorrückung fallengelassen. 2. Die Zeitvorrückung ist nach vier Befoldungsklassen abzustufen, und zwar a) für höhere Beamte (gegenwärtige Gruppe A und B), b) für mittlere Beamte (gegenwärtige Gruppe C und D), c) für Kanzleibeamte (gegenwärtige Gruppe E, ehemalige Offizianten u. a.) und d) für untere Beamte (gegenwärtig Diener und aus diesen hervorgegangene Unterbeamte). 3. Alle vier Befoldungsklassen beginnen mit einem gemeinsamen Grundgehalte von K. 3000, auf dem die abgestufte Zeitvorrückung aufbaut. 4. Die Zeitvorrückung beträgt jährlich für die vorgenannten Befoldungsklassen: A = 240, B = 180, C = 120 und D = 60 K. 5. Der Anfall aller den Grundgehalt übersteigenden Zeitvorrückungsgebühren erfolgt stets am 1. Jänner. 6. Zeitvorrückungsfähig ist jeder Staatsangestellte nach seinem erreichten 20. Lebensjahre; bis dahin bleiben seine Anfangsbezüge unverändert. 7. Die Zeitvorrückung endet mit der Erreichung der 30. Gehaltsstufe, worauf die Bezüge bis zum Austritt des Staatsangestellten aus dem tätigen Dienste gleich hoch bleiben. 8. Nach einer in der Zeitvorrückung vollstreckten Dienstzeit von 3 Jahren (Vertragsverhältnis) ist der Staatsangestellte in ein feststehendes Dienstverhältnis zu übernehmen. 9. Nach einer in der Zeitvorrückung zurückgelegten Dienstzeit von mindestens 10 Jahren kann der Staatsangestellte zu höheren, bezw. zu Leitungsdiensten geeignet befunden werden, worauf der Betroffene nach der nächst höheren Befoldungsklasse vorrückt, bezw. worauf sich der Zeitvorrückungsbetrag um 60 K. erhöht (Klasse D). 10. Die Verheirateten erhalten überdies noch a) einen Zuschuß von 20 v. H. und b) für je ein Kind bis zu 12 unmündigen und unterverorgten Kindern je 5 v. H. der vorbezeichneten Bezüge. 11. Die nach den Punkten 3, 4, 9 und 10 sich ergebenden Teilbeträge stellen den Gehaltsbezug eines Staatsangestellten dar. 12. Zu diesem Gehaltsbezug kommt noch ein Wohnungsgeldzuschuß, der in Wien 40 v. H., in anderen Städten und Orten — je nach der Einwohnerzahl, bezw. je nach den Mietverhältnissen — 30, 20 bezw. 10 v. H. dieses gesamten Gehaltsbetrages beträgt. 13. Ein zu höheren oder Leitungsdiensten geeignet befundener Staatsangestellter kann nach weiteren 5 Dienstjahren zum tatsächlichen Leiter eines Amtes bestellt werden. 14. Jedem Amtsleiter, ohne Unterschied der Befoldungsklasse, gebührt ein Leitungsgeldzuschuß von jährlich 2000 K., der sich mit jedem kommenden 1. Jänner um jenen Zeitvorrückungsbetrag erhöht, der der ursprünglichen Befoldungsklasse des neuen Amtsleiters entspricht. 15. Nach einer mindestens fünfjährigen Dienstleistung als Amtsleiter kann der Staatsangestellte zum Vorstände einer Amtsgruppe berufen werden, in welchem Falle diesem überdies noch eine um jährlich K. 600 sich vermehrende Tätigkeitszulage von K. 6000 gebührt. 16. Die Amtsleiter und Gruppenvorstandszulagen erhöhen sich um die bezüglichen Jahresbeträge bis zur Außerdienststellung des Betroffenen, höchstens jedoch bis zur Erreichung des 60. Lebensjahres. 17. Wird ein Gruppenvorstand zum Amtsleiter rückversetzt, so vermindert sich dessen Einkommen um die Tätigkeitszulage von K. 6000, während die bis dahin angefallenen Zuschußerhöhungen (jährlicher K. 600) als Bezug weiter verbleiben. 18. Wird ein Amtsleiter von der Leitung enthoben, so vermindert sich sein Einkommen um den Leitungsgeldzuschuß von K. 2000, während die bis dahin angefallenen Zuschußerhöhungen (siehe Punkt 14 und 17) als Bezüge weiter verbleiben. Wird ein Gruppenvorstand enthoben und nicht mehr als Amtsleiter bestellt, so entfallen ihm K. 7000. 19. Andere Gehaltsminderungen können nicht vorgenommen werden. 20. Ein vorübergehendes Ausschließen von der Zeitvorrückung kann nur im Disziplinarwege erfolgen. 21. Den Uebergang von der alten zur neuen Befoldungsart haben besondere Bestimmungen zu regeln. 22. Der neuen Befoldungsart entsprechend haben alle

besonderen Titeln zu entfallen. Es kann daher nur „untere“, „Kanzlei“, „mittlere“ oder „höhere Beamte“ des „juridischen“, „technischen“, „wissenschaftlichen“ usw. Dienstes geben, eventuell mit dem Zusatz „höherer Gehalt“, beziehungsweise die Leiter und Vorstände erhalten den Titel „Amtsleiter des höheren, mittleren juridischen, technischen usw. Dienstes“, beziehungsweise „Juridischer, technischer usw. Gruppenvorstand“. Techn. Adjunkt A l b i n G e r m a n.